

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 02.06.14

Betr.: Hinterzimmer-Vereinbarungen zum neuen Hochschulgesetz?

Und Antwort des Senats

Der vom Senat vorgelegte Entwurf zur Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (siehe Drs. 20/10491) sieht eine umfassende Verpflichtung der Hochschulen zur Information der Öffentlichkeit über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter vor (§ 77 Absatz 8 HmbHG-E). Im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfes haben die Senatsvertreter ausgeführt, dass zur Umsetzung dieser Regelungen in Gesprächen mit Hochschulen und Handelskammer eine einvernehmliche Regelung gefunden wurde.

Eine ursprünglich wortgleiche Formulierung zur Transparenz bei Drittmittel-aufträgen im parallel laufenden Gesetzgebungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen wurde inzwischen von der dortigen rot-grünen Landesregierung nach massiver Kritik aus den Hochschulen teilweise wieder zurückgenommen.

Ich frage den Senat:

In der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 15. Mai 2014 haben die Senatsvertreter ausgeführt, dass über die teilweise kontrovers diskutierte Regelung inzwischen Einvernehmen erzielt werden konnte und dass nun der praktische Vollzug abgewartet werden solle (vergleiche Protokoll 20/25 des Wissenschaftsausschusses, Seite 31). Grundlage hierfür sind Gespräche mit den staatlichen Hamburger Hochschulen, in denen die vorgeschlagene gesetzliche Regelung und ihre konkreten Inhalte juristisch erläutert wurden. Vereinbarungen zur Umsetzung und Ausgestaltung der neuen Berichtspflicht wurden nicht getroffen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche Vereinbarungen oder Ähnliches wurden im Einzelnen mit den Hochschulen zur Umsetzung und Ausgestaltung der geplanten neuen Berichtspflicht über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter getroffen?*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Wann genau waren jeweils welche Vertreter des Senats oder der zuständigen Fachbehörde in welcher Form an Gesprächen zur Umsetzung und Ausgestaltung der geplanten neuen Berichtspflicht über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter beteiligt?*

Am 2. April 2014 haben der Präses, der Staatsrat und ein weiterer Mitarbeiter der zuständigen Behörde am „Hochschulforum der Wirtschaft“ teilgenommen. Hierbei wurde über die vorgesehene Transparenzregelung informiert, wurden die grundlegenden juristischen Eckpunkte erläutert und wurde zugesagt, die maßgeblich betroffenen Hochschulen sowie die Handelskammer für einen fachlichen Dialog in die Behörde einzuladen.

Die Besprechung fand am 7. Mai 2014 in der zuständigen Fachbehörde statt. Zu der Besprechung waren die für Forschung zuständigen Vizepräsidenten der maßgeblich betroffenen Hochschulen sowie ein Vertreter der Handelskammer eingeladen. Seitens der Behörde haben das zuständige Mitglied der Amtsleitung und zwei dem Rechtsreferat angehörende Mitarbeiter der Behörde teilgenommen.

3. *In welcher Form wurden die in den Ausschussberatungen von den Senatsvertretern beschriebenen einvernehmlichen Regelungen zur Umsetzung und Ausgestaltung der geplanten neuen Berichtspflicht über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter dokumentiert?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Warum sieht der vom Senat vorgelegte Gesetzentwurf keine Begrenzung der geplanten neuen Berichtspflicht über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter auf abgeschlossene Forschungsvorhaben vor?*

Die vom Senat vorgeschlagene Gesetzesformulierung legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht fest. Daher kann das Präsidium einer Hochschule über den Zeitpunkt der Veröffentlichung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Bei der Ausübung des Ermessens hat das Präsidium das etwaige Geheimhaltungsinteresse des Drittmittelgebers mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass über das Forschungsvorhaben erst nach dessen Abschluss berichtet wird. Eine solche flexible Regelung ermöglicht es, einen im Einzelfall adäquaten Zeitpunkt zu bestimmen und ist daher gegenüber einer pauschalen Regelung vorzuzugung.

5. *Ist es zutreffend, dass der vom Senat vorgelegte Gesetzentwurf die Berichterstattung über noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben als Regelfall ansieht?*

Der ganz überwiegende Teil der Drittmittel stammt von öffentlichen oder öffentlich finanzierten Fördergebern (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Bund, EU und so weiter), bei denen in der Regel kein Geheimhaltungsinteresse besteht. Bereits aus diesem Grund geht der Senat davon aus, dass es in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht erforderlich sein wird, den Zeitpunkt der Veröffentlichung auf die Zeit nach Projektabschluss hinauszuschieben. Hinsichtlich der von der gewerblichen Wirtschaft finanzierten Drittmittelvorhaben liegen dem Senat quantitative Abschätzungen, welche Veröffentlichungszeitpunkte in welcher Häufigkeit auftreten werden, nicht vor.

6. *Warum hat der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde zu der geplanten gesetzlichen Berichtspflicht über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter kein vorheriges Beteiligungsverfahren wie bei den anderen beabsichtigten Änderungen im HmbHG durchgeführt?*

Die Regelung ist ein Ergebnis des Beteiligungsverfahrens mit den Hochschulen. Es ist – wie auch in vergangenen Legislaturperioden – ständige Praxis des Senats, etwaige Veränderungen aus einem solchen Beteiligungsverfahren keinem erneuten Beteiligungsverfahren zu unterziehen.

7. *Plant der Senat oder die zuständige Fachbehörde nach Inkrafttreten der Änderungen des HmbHG ergänzende oder erläuternde Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Regelungen des HmbHG zu veröffentlichen?*

Hierüber wird die zuständige Behörde entscheiden, sobald praktische Erfahrungen mit den Gesetzesänderungen vorliegen.